

# Blindflug nach Karlsruhe

Kommentar zur Verfassungsbeschwerde der vermeintlichen ehemaligen BetreiberInnen von linksunten.indymedia gegen das (vermeintliche?) Verbot der Plattform

von [Detlef Georgia Schulze](#)

*Am 25. August 2017 wurde das vom Bundesinnenministerium bereits am 14. August des gleichen Jahres verfügte Verbot der linken internet-Plattform / des „Vereins“ linkunten.indymedia.org [bekanntgemacht](#). Bereits [wenige Tage später](#) erhoben diejenigen, denen die Verbotsverfügung (im Rahmen von Haussuchungen) zugestellt worden war, Klage gegen das Verbot.*

*Am 29. Januar 2020 fand – nach längerer Wartezeit – vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig – die mündliche Verhandlung über diese Klage statt (s. Protokoll in [trend 2/2020](#)). Die Klage wurde vom Bundesverwaltungsgericht als zulässig, aber unbegründet abgewiesen. Jetzt gaben am Montag dieser Woche die RechtsanwältInnen der KlägerInnen [bekannt](#), daß sie nunmehr die bereits unmittelbar nach der mündlichen Urteilsverkündung angekündigte Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil eingereicht haben. Durch die Presseerklärung wurde die Aufmerksamkeit auch darauf gelenkt, daß die schriftliche Urteilsbegründung – und zwar schon Mitte Mai – mittlerweile veröffentlicht wurde: <https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>.*

*Die Presseerklärung macht freilich wenig Hoffnung, daß das Verfahren in Karlsruhe anders als das Verfahren in Leipzig ausgehen wird. – Warum?*

## Kritik am BVerwG-Urteil, ohne es gelesen zu haben?

Die RechtsanwältInnen schreiben in ihrer Presseerklärung: „Sie [Die BeschwerdeführerInnen] wenden sich gegen die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der das Bundesministerium des Innern (BMI) das **Verbot der Internetplattform** linksunten.indymedia.org zulässigerweise auf das Vereinsgesetz stützen durfte.“ (Hv. hinzugefügt)

Damit haben die AnwältInnen anscheinend den *wichtigsten Satz im Urteil übersehen* – oder ignorieren ihn absichtlich – und der Satz ist ein echter Knüller! Das Bundesinnenministerium hatte 2017 der Presse mitgeteilt (und fast alle haben es abgeschrieben): „Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière hat heute die linksextremistische **Internetplattform** ‚linksunten.indymedia‘ [...] verboten und aufgelöst.“<sup>1</sup>

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts steht nun: „Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist **nicht das** Verbot des unter der Internetadresse ‚linksunten.indymedia.org‘ betriebenen **Veröffentlichungs- und Diskussionsportals**, sondern das

---

<sup>1</sup> <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/08/vereinsverbot.html> – Hervorhebung hinzugefügt.

Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation [...].“<sup>2</sup>

Dies ist zwar – nicht nur angesichts der damaligen Presseerklärung des BMI – eine etwas *kühne* Interpretation der Verbotsverfügung<sup>3</sup>; aber dies ändert *zum einen* die faktische (oder sagen wir besser: pragmatische) Lage erheblich – und *zum anderen* wird eine Verfassungsbeschwerde, die diese bundesverwaltungsgerichtliche Interpretation der Verbotsverfügung einfach *ignoriert*, zwangsläufig scheitern, weil sie an dem wirklichen Urteilsinhalt *vorbei* argumentiert/-kritisiert. Das kann nur schiefgehen.

Zutreffend ist zwar folgender Satz aus der Presseerklärung der AnwältInnen der VerfassungsbeschwerdeführerInnen: „Die Darstellung des BMI [...], man habe mit dem Verbot nicht vorrangig die Internetplattform, sondern die dahinter stehende Personenvereinigung treffen wollen, halten die Betroffenen für vorgeschoben.“

Unzutreffend ist aber, dies auch dem Bundesverwaltungsgericht zu unterstellen. In der Presseerklärung stehen an der Stelle, wo ich die Auslassungszeichen gesetzt habe, die Wörter „und des Bundesverwaltungsgerichts“.

Während nun aber das Bundesinnenministerium in seiner Verbotsverfügung internet-Zeitung/-Plattform und deren HerausgeberInnen/BetreiberInnen beständig konfundierte (s. [trend 8/2019](#) und ausführlich [dort](#), bes. S. 10 oben - 16 Mitte; s.a. S. 17 Mitte - 23 oben), macht das Bundesverwaltungsgericht mit dem zitierten Satz dieser Konfundierung nunmehr einen *Strich durch die Rechnung*.

Nach dem Wortlaut der damaligen Presseerklärung und – weniger deutlich – auch nach dem Wortlaut der Verbotsverfügung<sup>4</sup> sollte *niemand* mehr, die „Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘“ betreiben (das heißt: niemand mehr eine internet-Zeitung dieses Namens herausgeben) dürfen und insbesondere niemand mehr die URL linksunten.indymedia.org verwenden dürfen.

Dies ist nun – nach dem zitierten Satz des Bundesverwaltungsgerichts – *anders*; ab sofort können Dritte (andere als der verbotene „Verein“ [= alte HerausgeberInnen-Kreis von

---

<sup>2</sup> Textziffer 33 – Hervorhebung hinzugefügt.

<sup>3</sup> Etwas deutlicher könnte auch gesagt werden: *Es handelt es um eine krasse Verdrehung des Sachverhalts durch das Gericht, um dem BMI die anderenfalls unvermeidliche prozessuale Niederlage zu ersparen.*

Die analytische Haltlosigkeit der These des BVerwG ändert aber nichts daran, daß die praktische (das hier: politische) Implikation des Verbotes erfreulich ist: die Reichweite des Verbotes wird deutlich eingeschränkt, auch wenn es sich *nicht* um eine *ausdrückliche* Teilaufhebung handelt, sondern um eine einschränkende ‚Interpretation‘ (in Wirklichkeit: *Verdrehung*) des Inhalts der Verbotsverfügung.

<sup>4</sup> In der Verbotsverfügung hieß es (mit unpersönlichem „es“ formuliert – also auf *alle* und nicht nur den verbotenen vermeintlichen „Verein“ gemünzt): „Es ist verboten, die unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> [...] abrufbare Internetseite [...], einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden.“ Ganz explizit war also auch der Hoster als Adressat mitgenannt – und dem Hoster wurde *schlechthin* die Bereitstellung der URL verboten – das heißt: *nicht nur* verboten, sie dem verbotenen vermeintlichen Verein zur Verfügung zu stellen.

*linksunten*]) die Subdomain linksunten.indymedia.org wieder legal verwenden, sofern sie sie von dem oder der Inhaberin der Hauptdomain indymedia.org zur Verfügung gestellt bekommen. Und unter anderen URL können ebenfalls internet-Zeitungen mit dem Namen „linksunten“ (oder „linksunten.indymedia.org“<sup>5</sup>) herausgegeben werden.

Ärger kann es geben, wenn das gleiche Logo wie früher verwendet wird; Ärger kann es auch wegen bestimmter künftig veröffentlichter Texte geben. Falls sich ein neues HerausgeberInnen-Kollektiv zusammenfindet, kann es passieren, daß dieses – unter bestimmten Voraussetzungen – als „Ersatzorganisation“ des alten verboten wird. Aber solange ein solches Ersatzorganisationsverbot nicht verfügt wird, gibt es keine neue Verbotssituation.<sup>6</sup> (Auch die DKP und die diversen „KPD“ der 70er Jahre wurden ja nicht als „Ersatzorganisationen“ der 1956 verbotenen historischen KPD ebenfalls verboten; Forderungen danach gab es; aber die konnten nicht durchgesetzt werden.)

Nun mag gesagt werden, daß höchst ungewiß ist, ob sich denn ein neuer HerausgeberInnen-Kreis zusammenfindet – und daß insofern wahrscheinlich Existenz des alten HerausgeberInnen-Kreises (als Kollektiv) und Existenz der internet-Plattform *in eins* fallen. Aber das ist ein *praktisches* Problem; *kein juristisches*. Im übrigen ist ja auch keineswegs gewiß, ob diejenigen, die *linksunten* bis 2017 herausgegeben hatten, ihre HerausgeberInnen-Tätigkeit wieder aufnehmen würden, wenn das Verbot des HerausgeberInnen-

5 nur, daß dann halt nicht Zeitungsname und URL übereinstimmen...

6 § 8 Vereinsgesetz:

„(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) eines nach § 3 dieses Gesetzes verbotenen Vereins an dessen Stelle weiterverfolgen (Ersatzorganisationen) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Gegen eine Ersatzorganisation, die Verein im Sinne dieses Gesetzes ist, kann zur verwaltungsmäßigen Durchführung des in Absatz 1 enthaltenen Verbots **nur auf Grund einer besonderen Verfügung vorgegangen werden, in der festgestellt wird, daß sie Ersatzorganisation des verbotenen Vereins ist. Die §§ 3 bis 7 und 10 bis 13 gelten entsprechend.** Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden und Dienststellen sind bei Gefahr im Verzug zu vorläufigen Maßnahmen berechtigt, die außer Kraft treten, wenn die Verbotsbehörde nicht binnen zweier Wochen die in Satz 1 bestimmte Verfügung trifft.“ ([http://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/\\_8.html](http://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_8.html))

§ 20 Absatz 1 Vereinsgesetz:

„Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit

1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder **entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist**, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,

2. [...]

3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereines [...] der in den Nummer 1 [...] bezeichneten Art oder deren weitere Betätigung unterstützt,

4. [...]

5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ [84](#), [85](#), [86a](#) oder den §§ [129](#) bis [129b](#) des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. In den Fällen der Nummer 5 gilt [§ 9](#) Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3 entsprechend.“ ([http://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/\\_20.html](http://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_20.html))

Kreises, das auch nach der Urteilsbegründung des BVerwG weiterbesteht, aufgehoben würde.

Auch nach dem Urteilsbegründung bleibt also noch viel bestehen, das zu kritisieren ist; aber das Urteil für etwas zu kritisieren, das gerade *nicht* drinsteht, wird ausgehen wie das Hornberger Schießen.

### **Richtige Analyse der Intention des BMI – unzutreffende und nicht erfolgsträchtige juristische Konsequenzen**

Weiter heißt es in der Presseerklärung der RechtsanwältInnen: „*Das eigentliche Ziel des BMI war die Abschaltung der Plattform, die dem BMI ein Dorn im Auge war. Richtigerweise hätte deshalb Maßstab für die Prüfung nicht das Vereinsgesetz, sondern vielmehr das Telemediengesetz sein müssen*“, führt Dr. Lukas Theune, einer der Prozessbevollmächtigten, aus.“

Der erste Satz beschreibt zwar die Intention des BMI zutreffend; aber daß **das BMI** in seiner Verbotsverfügung Medium und Mediums-HerausgeberInnen in eins setzte, heißt ja nicht, daß der Unterschied zwischen beidem in der **Wirklichkeit** nicht bestünde. Und es heißt auch nicht, daß für Medium und Mediums-HerausgeberInnen (ausschließlich) die gleiche Rechtsgrundlage gilt.

Das BMI hatte in seiner Verbotsverfügung versucht, Medium und Mediums-HerausgeberInnen miteinander zu identifizieren – und beides dem Vereinsgesetz zu unterwerfen. Aber da Medien keine Vereine sind, ist es Unsinn, Medien dem Vereinsgesetz zu unterwerfen. **Immerhin dies hat das BVerwG erkannt.**

Aber Unsinn ist auch, die bundesinnenministerielle Identifikationslogik einfach umzudrehen und zu behaupten: Nur, weil ein Personenkreis ein Medium herausgibt, könne er kein „Verein“ im Sinne des Vereinsgesetzes sein. Ob ein Personenkreis ein „Verein“ ist, hängt vielmehr davon ab, ob er die Definitionsmerkmale des § 2 Vereinsgesetz erfüllt. Dieser lautet: „Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“<sup>7</sup>

Allenfalls ließe sich – *vielleicht* – auf Verfassungsebene (also schon was Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz<sup>8</sup> – und nicht erst das ausführende Vereinsgesetz – anbelangt) argumentieren,

---

7 Siehe dazu in Bezug auf *linksunten*: [http://links-wieder-oben-auf.net/wp-content/uploads/2020/01/Bf\\_11\\_Antrag\\_ans\\_BMI\\_FIN.pdf](http://links-wieder-oben-auf.net/wp-content/uploads/2020/01/Bf_11_Antrag_ans_BMI_FIN.pdf), S. 48 - 56.

8 „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“

daß Medien-Redaktionen und -HerausgeberInnen-kreise,

- die sich auf die rein geistige, publizistische Tätigkeit beschränken und *nicht* zugleich *als dieser Personenkreis* an Demonstrationen teilnimmt (oder materielle Straftaten [d.h.: solche, die keine bloßen Äußerungsdelikte sind] begeht);
- die über Leitlinien für ihre publizistischen Entscheidung hinaus *kein handlungsorientiertes politisches Programm* haben

und

- die nur einen (relativ kleinen) Kreis von RedakteurInnen (ModeratorInnen) bzw. HerausgeberInnen umfassen, aber nicht auch eine große, schlagkräftige Vereinigung unter Einschluß ihrer LeserInnenschaft bilden,

von vornherein (d.h. unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen des § 2 Vereinsgesetz) aus dem Vereinigungs-Begriff des Artikel 9 Absatz GG auszunehmen seien. Denn in diesen Fällen handele es sich um ein ‚publizistisches Phänomen‘ im Anwendungsbereich des Artikel 5 Absatz 1 und 2 GG und nicht um vereinigungsförmige Gefährlichkeit<sup>9</sup> i.S.d. Artikel 9 Absatz 2 GG.

Aber das ist erst einmal nur eine *Idee von mir* (die ich in meinem Antrag ans BMI vom August 2019, das Verbot zurückzunehmen, kurz ansprach); die müßte überprüft und ggf. argumentativ Schritt für Schritt ausgearbeitet werden. – Das wäre eine Aufgabe für RechtsanwältInnen – *nicht*, daß sie als ‚Ersatz-PolitikerInnen‘ oder PressesprecherInnen für ihre MandantInnen, die vorziehen, politisch den Kopf einzuziehen (abgesehen von zwei Interviews [[nd](#) sowie [RH-Broschüre](#)]), fungieren – wie es die ganzen fast drei Jahre über war.

### Nebelkerze „Telemediengesetz“

---

9 Vgl. zur ‚Gefährlichkeit‘ vereinsförmiger Organisation als staatliche Begründung für Vereinsverbote und Organisationsdelikten:

- in Bezug auf Art. 9 GG: „Ein gleichgesinnte Gemeinschaft ist bedrohlicher als Individualität.“ (Löwer, in: von Münch / Kunig, Grundgesetz. Bd. 1, 2012<sup>6</sup>, RN 1; s.a. RN 48: „gesteigerte Gefährlichkeit kollektiver Verwirklichung strafbaren Tuns“.)
- in Bezug auf § 86 StGB: „Ein die Pönalisierung legitimierendes Gefährdungspotential der in § 86 bestraften Verhaltensweisen folgt aus ihrem Organisationsbezug – also letztlich mittelbar aus der Gefährlichkeit der Organisation, [...]“ (Becker, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2013, § 86 RN 1)
- in Bezug auf [§ 90a StGB 1964](#): Erst „organisierten Verfassungsfeinden“ kommt die „erhöhte Gefährlichkeit zu, die den Gesetzgeber zur Schaffung der Strafdrohung veranlasst hat.“ (BGHSt 20, 45 - 61 [54] – Hv. hinzugefügt);
- in Bezug auf §§ 129 ff. StGB: „Die für eine organisierte Vereinigung typische besondere Gefährlichkeit, die gerade in der Bildung eines von der individuellen Einzelmeinung losgelösten Gruppenwillens liegt, ist hier noch nicht erreicht.“ (BGHSt 28, 147 - 150 [149 = [Wolters Kluwer-Tz. 6](#)])“

Der Hinweis auf das Telemediengesetz ist im übrigen nicht nur für den HerausgeberInnen-Kreis von *linksunten* unergiebig, sondern auch für *linksunten* selbst (also das *Medium*). Zwar war linksunten ein Telemedium im Sinne des Telemediengesetzes, aber dessen § 10, auf den sich die AnwältInnen wohl berufen<sup>10</sup>, gibt für den Fall „linksunten“ nichts her. § 10 Telemediengesetz<sup>11</sup> lautet:

„Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder  
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.“

([http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/\\_10.html](http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/_10.html))

Diese Norm bedeutet zwar eine gewisse Privilegierung von online-Medien gegenüber offline-Medien – und zwar (der politischen Intention [wenn auch juristisch *nicht* darauf beschränkt]) für Groß-Konzerne wie die Facebook & Co., die *so* viel UserInnen haben, daß sie nicht alle *posts* von Menschen moderieren lassen, sondern allenfalls auf Beschwerden reagieren können). Die HerausgeberInnen von *linksunten* hatten ja aber zweifelsohne *Kenntnis* von den umstrittenen – vom BMI für rechtswidrig gehaltenen – Inhalte. Denn die HerausgeberInnen haben diese Artikel und Kommentare ja moderiert.

Die wirkliche Norm, die den wohl in etwa gemeinten Sinn hat, ist keine Norm des Telemediengesetzes, sondern § 59 Rundfunkstaatsvertrag (RStV), der (ebenfalls) einen Abschnitt über Telemedien enthält (s. dazu den Anhang dieses Artikels).

### **Schummeln hilft nicht, wenn es sofort zu bemerken ist!**

Des weiteren heißt es in der anwaltlichen Presseerklärung: „Die Anwendung des Vereinsgesetzes führt im vorliegenden Fall dazu, dass eine inhaltliche Prüfung der Verbotgründe und damit auch eine Auseinandersetzung mit der Tragweite des Grundrechts der Pressefreiheit unterblieben ist.“

Die Beschreibung im hinteren Satzteil ist zwar zu treffend: Eine „inhaltliche Prüfung der Verbotgründe“ unterblieb in dem Urteil. Aber das lag nicht an der Anwendung des Vereinsgesetzes (allein), sondern (auf dieser Grundlage)

- *sowohl* daran, daß das Bundesverwaltungsgericht Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz unzutreffend auslegt (also muß *dies* kritisiert werden! – und nicht auf irgendwelchen Nebenkriegsschauplätzen rumgesäbelt werden),

<sup>10</sup> Die AnwältInnen der KlägerInnen berufen sich zwar in ihrer Öffentlichkeitsarbeit und beriefen sich auch am 29. Januar vor Gericht stark auf das Telemediengesetz – aber jedenfalls zumeist und *sogar vor Gericht ohne* eine konkrete Norm aus diesem Gesetz anzuführen.

<sup>11</sup> Auf diese Norm wurde sich jedenfalls in einem (anonymen) Papier, das 2018 beim Kongreß der deutschen JournalistInnen union (dju) in ver.di verteilt wurde, berufen: „Für ein Online-Medium gilt das Telemediengesetz, das besagt, dass das Medium auf rechtswidrige Inhalte hingewiesen werden muss, bevor sie ihm zur Last gelegt werden können.“ (S. 3) – Nur stimmt diese Auslegung nicht (siehe dazu oben im Haupttext)!



- *als auch* daran, daß sich die KlägerInnen weigerten als VertreterInnen des HerausgeberInnen-Kollektivs zu klagen.

Wäre nur eines passiert (oder beides *nicht* passiert), dann hätte *auch auf der Grundlage des Vereinsrechts* eine volle Prüfung des Verbotsgründe stattgefunden:

- Auch auf der Grundlage der unzutreffenden Auslegung von Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz (dazu sogleich) des Bundesverwaltungsgericht hätte das Gericht eine *volle* Überprüfung der Verbotsgründe dann vorgenommen, wenn die KlägerInnen als HerausgeberInnen-Kollektiv und nicht als Individuen (die sich *weigern*, sich zur Frage, ob sie Mitglieder des HerausgeberInnen-Kreises waren, zu verhalten) geklagt hätten.<sup>12</sup>
- Und die unzutreffende Auslegung von Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz durch das Bundesverwaltungsgericht hätte *kritisiert* werden müssen. Das haben die AnwältInnen der KlägerInnen vom 29. Januar und jetzigen Verfassungsbeschwerdeführer aber **nicht gemacht!** (Wie es hätte gemacht werden können, steht dort: [Das Leipziger Landdogma und der wirkliche Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz](#), in: *de.indymedia* vom 30.01.2020)

### **Rechtsanwalt Adam haut Lukas, den Pappkameraden, um**

Schließlich heißt es in der Presseerklärung: „*Wenn sich die Verbotsbehörde aussuchen kann, auf welcher Rechtsgrundlage sie gegen missliebige Inhalte von Medien vorgeht, wird die Pressefreiheit ausgehebelt*“, so Rechtsanwalt Sven Adam.“

Tatsächlich bedeutet das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aber gar *nicht*, daß „sich die Verbotsbehörde aussuchen kann, auf welcher Rechtsgrundlage sie gegen missliebige Inhalte von Medien vorgeht“!

Das Urteil des Bundesverwaltungsgericht bedeutet vielmehr, daß die Verbotsbehörde, wenn sie auf der Grundlage des Vereinsgesetzes vorgehen möchte, *beweisen muß*, daß

- ihr Verbotsobjekt ein Personenzusammenschluß ist

und

---

<sup>12</sup> „§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO begrenzt den Umfang der gerichtlichen Kontrolle auf die Frage, ob ein Kläger durch den angefochtenen hoheitlichen Akt in seinen Rechten verletzt wird. Während der verbotene Personenzusammenschluss als Adressat eine umfassende Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verbotsbescheids beanspruchen kann, ist der Kontrollumfang im Rahmen des vorliegenden Verfahrens beschränkt.“ (Textziffer 25)

- dieser Personenzusammenschluß die Merkmale des § 2 Vereinsgesetzes erfüllt – aber auf der Grundlage der Tatbestandsmerkmale des § 2 Vereinsgesetz<sup>13</sup> haben die AnwältInnen der KlägerInnen (jedenfalls in der mündlichen Verhandlung am 29.01.2020 in Leipzig<sup>14</sup>) kein bißchen argumentiert!

**Dermaßen an den wirklichen Streitpunkten *vorbei* zu argumentieren und vor allem den Anteil der eigenen Prozeßstrategie an der Niederlage in Leipzig zu ignorieren, wird dazuführen, in Karlsruhe genauso Schiffbruch zu erleiden wie vor dem Bundesverwaltungsgericht!**

Und angesichts der zitierten Korken ihrer Kollegen hätte ich auch gerne den Optimismus von Rechtsanwältin Furmaniak, mit dem die Presseerklärung mehr oder weniger endet: *„Wir gehen davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht unser Verständnis von der Bedeutung der Pressefreiheit bestätigen wird und das Urteil des Bundesverwaltungsgericht aufheben wird“.*

Die Hoffnung auf den Erfolg einer verfehlten Prozeßstrategie scheint zuletzt zu sterben.

## **Anhang:**

### **Telemedien-Kontrolle gemäß Rundfunkstaatsvertrag**

In § 59 Absatz 3 Satz 1 bis 5 Rundfunkstaatsvertrag heißt es:

„Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 mit Ausnahme der § 54, § 55 Abs. 2 und 3, § 56, § 57 Abs. 2 fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken.“

Eine „erforderliche Maßnahme“ im Sinne von Satz 1 kann auch – zunächst – eine (eher informelle) Beanstandung sein; im Falle der Nicht-Abhilfe folgt dann die förmliche Untersagung und schließlich, falls auch diese nicht befolgt wird, eine Sperr-Verfügung nicht gegenüber dem/der AnbieterIn, sondern gegenüber Telekommunikationsunternehmen, denen dann verboten wird, den Zugang zu den entsprechenden Inhalten zu vermitteln (wogegen es jeweils Rechtsbehelfe gibt).

Auch diese Norm kann, wenn sie genau gelesen wird, aber nicht zu Illusionen führen. Denn diese Norm hindert weder staatliche Strafverfahren noch zivilrechtliche Unterlassungs- und andere Klagen von betroffenen Privaten. § 59 Rundfunkstaatsvertrag blo-

---

<sup>13</sup> „Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“

<sup>14</sup> ob auch in ihren Schriftsätzen nicht, weiß ich nicht, da ich die Schriftsätze nicht kenne.



ckiert diese Möglichkeit *nicht*, sondern schafft *zusätzlich* die Aufsicht durch die Landesmedienanstalten. – Und schließlich ist noch die große Frage:

- Zwar ist zutreffend zu sagen, § 59 Rundfunkstaatsvertrag sei (fast) die einzige Möglichkeit, *verwaltungsrechtlich* gegen Telemedien (das heißt: die Telemedien selbst) vorzugehen.
- Aber heißt dies auch, daß § 59 Rundfunkstaatsvertrag ein verwaltungsrechtliches (vorliegend interessierend: vereinsgesetzliches) Vorgehen gegen Telemedien-*HerausgeberInnen* bzw. -*VerlegerInnen* ausschließt?

(Meines Erachtens ist argumentativ

*nicht* besonders tragfähig, die innenministerielle reduktionistische Gleichsetzung von Medien und Medien-HerausgeberInnen zu übernehmen und bloß umzudrehen: statt des innenministeriellen Fokus allein auf den HerausgeberInnen-Kreis und das Vereinsgesetz [bzw. [Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz](#): Vereinigungsverbot] nunmehr der eigene Fokus allein auf das Medium und den § 59 RStV [bzw. [Artikel 5 Absatz 1 und 2 Grundgesetz](#): Meinungsäußerungsfreiheit etc.].

Meines Erachtens muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß Medien und Medien-HerausgeberInnen *unterschiedliche Realitäten* sind, für die jeweils *spezifische Normen* gelten [s. [meinen Antrag ans BMI, S. 12](#)]

<small>(u.U. vereinsformig organisierte)</small> HerausgeberInnen	geben heraus:	Medium
Subjekt	Prädikat	Objekt
SPD	gibt heraus	<i>vorwärts</i>
Revolutionäre Zellen	gaben heraus	<i>Revolutionärer Zorn</i>
Braunberger / D'Inka / Kaube / Kohler	geben heraus	FAZ
IMC Linksunten (s. S. 38)	gab heraus	<i>linksunten.indymedia.org</i>